OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604014/2/KHu

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des I J, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28.9.2020, GZ: BHKI/920090019503/20, wegen Übertretungen des KFG und des FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.9.2020 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Geldstrafen verhängt, weil er

1. sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspreche, weil festgestellt worden sei, dass das Cellon der Schlussleuchte links gebrochen gewesen sei und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt worden sei,
2. es unterlassen habe, den Genehmigungsbescheid, die ABE oder einen Nachweis über die fachgerechte Anbringung mitzuführen, obwohl an der Hinterachse näher bezeichnete Felgen montiert gewesen seien und
3. als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt habe.

Wegen dieser Übertretungen wurden Geldstrafen in der Höhe von 30 Euro (Spruchpunkt 1.), 40 Euro (Spruchpunkt 2.) und 36 Euro (Spruchpunkt 3.) bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von 6 Stunden (1.), 8 Stunden (2.) und 16 Stunden (3.) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 20.10.2020 Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, nichts verbrochen zu haben und daher keine Strafe zu zahlen. Er führte aus, ein kaputtes Rücklicht gehabt zu haben. Er hätte vor der Fahrt einen Rundgang um das Auto machen sollen; dies mache aber niemand. Auch habe er am Vortag einen Reifenplatzer gehabt, wodurch er andere Ersatzreifen montiert habe; dies sei auch kein Verbrechen. Er habe nichts getan, daher sei nichts zu bezahlen.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.10.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf lenkte am 16.7.2020 um 8:32 in R, B x StrKm x, Richtung G, den LKW mit dem Kennzeichen x. Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde eine Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass beim Fahrzeug das Cellon der Schlussleuchte links gebrochen war (Qualifikation als schwerer Mangel). Dieser Umstand wäre bei einer entsprechenden Kontrolle durch den Lenker vor Antritt der Fahrt erkennbar gewesen. Ferner wurde festgestellt, dass auf der Hinterachse des Fahrzeuges LM-Felgen mit der KBA

49954 montiert worden waren, wobei der Bf keine(n) Abschrift des Genehmigungsbescheides, allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Nachweis durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitführte. Die Anbringung der anderen Felgen war dem Bf bekannt. Des Weiteren führte der Bf seinen Führerschein nicht mit.

Der Bf verfügt über eine geringfügige Vorstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 StVO.

Die finanziellen Verhältnisse wurden von der Behörde mit Einkünften in der Höhe von ca. 1.500 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für 3 Kinder beziffert.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Vor Ort wurde eine technische Schwerpunktuntersuchung durchgeführt, in der das gebrochene Cellon der linken Schlussleuchte und die nicht der Genehmigung entsprechenden Felgen festgestellt wurden (Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG vom 16.7.2020). Auch führt der Bf in seiner Beschwerde aus, dass er ein kaputtes Rücklicht gehabt habe und andere Räder montiert gehabt habe. Der Umstand, dass kein Führerschein mitgeführt wurde, ergibt sich aus der Anzeige vom 17.7.2020 und wurde vom Bf im Verfahren eingeräumt.

Die Vermögensverhältnisse ergeben sich aus der Schätzung in der Aufforderung zur Rechtfertigung. Gegenteilige Auskünfte erfolgten von Seiten des Bf nicht.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Ergänzende Ermittlungen waren nicht erforderlich, weil der Bf die dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Feststellungen nicht bestreitet; der Bf bringt vielmehr vor, für die Verwaltungsübertretungen nichts bezahlen zu müssen. Von der Verhandlung konnte daher abgesehen werden, weil Geldstrafen unter 500 Euro verhängt wurden (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 102 Abs. 1 1. Halbsatz KFG (jeweils in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung) darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige

Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

Gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen. Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG ist in diesem Fall eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

1.2. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 FSG (jeweils in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung) hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu

verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

2. Der Bf lenkte am 16.7.2020 um 8:32 in R, B x StrKm x, Richtung G, einen LKW, wobei er

1. sich als Lenker vor Antritt der Fahrt, obwohl es ihm zumutbar war, nicht davon überzeugt hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, weil festgestellt wurde, dass das Cellon der Schlussleuchte links gebrochen gewesen ist und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt wurde,
2. es unterlassen hat, den Genehmigungsbescheid, die ABE oder einen Nachweis über die fachgerechte Anbringung mitzuführen, obwohl an der Hinterachse nicht der Genehmigung entsprechende Felgen montiert waren, und
3. als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt hat.

Bei einem Rundgang um das Fahrzeug vor Inbetriebnahme hätte die gebrochene Schlussleuchte festgestellt werden können; eine derartige Kontrolle ist dem Fahrzeuglenker zumutbar (vgl. etwa VwGH 23.5.1975, VwSlg 8831 A/1975, wonach die Prüfungspflicht auch die Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer umfasst). Dass auf einer Achse andere Räder montiert waren, war dem Bf bekannt.

3. Mit den genannten Punkten hat der Bf den unter 1.1. und 1.2. wiedergegebenen Bestimmungen des KFG und des FSG nicht entsprochen. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen nach dem KFG (§ 134 Abs. 1 KFG) und dem FSG (§ 37 Abs. 1 FSG) ist daher verwirklicht.

4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit ein fahrlässiges Verhalten. Hierzu wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein Reifenplatzer am Vortag macht es grundsätzlich nicht zulässig, den LKW mit anderen, nicht genehmigten Felgen zu betreiben. Auch dass hinsichtlich der übrigen Übertretungen keine Fahrlässigkeit vorliegen würde, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich; dass nach Ansicht des Bf „niemand“ sein Fahrzeug vor Antritt der Fahrt kontrollieren würde, ändert nichts daran, dass der Gesetzgeber diese Verpflichtung vorgesehen hat und von jedem Fahrzeuglenker erwartet werden muss, dass er sie einhält.

5. Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass die Einhaltung der Vorschriften des KFG der Verkehrssicherheit dient. Die belangte Behörde hat die Strafen im angefochtenen Straferkenntnis im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt und hat die Strafen auch im Vergleich zur Strafverfügung reduziert. Die im Straferkenntnis verhängten Geldstrafen betragen 0,6 % bzw. 0,8 % des Strafrahmens.

Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, weil der Bf in seiner Beschwerde zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt nicht kontrollieren würde und ihm die nicht genehmigten Felgen vor Antritt der Fahrt bekannt waren. Dazu kommt, dass der Bf zwar nicht in Abrede stellt, die oben genannten Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, er aber dennoch ausführt, „nichts getan“ zu haben. Die Verhängung der ggst. Geldstrafen ist, wie bereits die belangte Behörde ausgeführt hat, daher aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich. Dass die Tat im konkreten Fall keine nachteiligen Folgen nach sich zog, ist bei Delikten, für deren Vollendung ein Schadenseintritt nicht erforderlich ist, nicht mildernd zu berücksichtigen (vgl. VwGH 23.2.2017, Ro 2015/09/0013, mwN).

Auch die Strafe betreffend das Nichtmitführen des Führerscheines befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 2.180 Euro.

Milderungsgründe liegen keine vor. Der Bf verfügt über Einkünfte in der Höhe von ca. 1.500 Euro netto monatlich; er hat Sorgepflichten für drei Kinder.

In Anbetracht der genannten Umstände kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden. Eine weitere Reduktion der Strafe kommt nicht mehr in Betracht.

6. Zum vor Ort bezahlten Betrag wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer Teiluntersuchung an Ort und Stelle kostenpflichtig ist, wenn schwere Mängel festgestellt werden (§ 58 Abs. 4 KFG iVm. § 2 Abs. 2 PBStV). Dies war laut dem Gutachten der Teiluntersuchung der Fall. Dieser Kostenersatz stellt keine Verwaltungsstrafe dar.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften auf den konkreten Fall warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer